

Ausstellungstadt einen Ausgleich in die Höhe gibt. An einer ersten großen Etappe ist die Ausstellungstadt Magdeburg damit angelangt. Zum ersten Male hat sie eine verdienstvolle, große, kulturelle Tat gewagt, und zwar mit vollstem Erfolge. Und zugleich hat sie die bauliche Form gefunden und zu einem vorläufigen gewissen Abschluß gebracht, die großer und bedeutungsvoller Aus-

stellungen würdig ist. Und wenn sowohl die Tat der Deutschen Theaier-Ausstellung wie die bauliche Gestaltung dieser Ausstellungstadt allgemeinen Beifall und Bewunderung finden, dann bedeutet das zugleich einen Mahnruf für die Ausstellungstadt Magdeburg, mit neuer Tatkraft den begonnenen Weg fortzusetzen. (I/485)

Dr. Krüger, Magdeburg.

Darf die Gemeinde für die Zulassung von Straßenuhren oder Transparenten eine Abgabe fordern?

Gerichtsurteile sind kein Evangelium. Auf welchen schwachen Füßen oft Gerichtsurteile stehen, geht aus der Tatsache hervor, daß erheblich oft die höheren Instanzen in der gleichen Sache anders entscheiden als die Vorinstanzen. Zuverlässiger sind Reichsgerichtsurteile. Aber auch diese sind — vom Laienstandpunkt aus betrachtet — nicht immer einheitlich, weil die Nebenumstände berücksichtigt werden und dann zur Anwendung verschiedener Gesetzesparagrafen führen. Deshalb baue man niemals allzu sicher auf vorliegende frühere Entscheidungen. Auch in der hier zu behandelnden Frage scheint uns das letzte Wort noch nicht gesprochen zu sein, weil andere Riesenunternehmen an der grundsätzlichen Klarstellung ein erhebliches (in die Millionen gehendes) Interesse haben.

Viele Städte, darunter auch Berlin und Köln, erheben für die Benutzung des Luftraumes über der Straße durch Reklameschilder, Transparente, Geschäftszeichen usw. eine Anerkennungsgebühr. Das Recht hierzu leiten sie her aus § 905 BGB., wonach der Eigentümer eines Grundstückes auch über den Raum über der Oberfläche und über den Raum unter der Erdoberfläche verfügen darf. Dieses Recht nach oben und unten ist aber nicht unbegrenzt, denn § 905 BGB. sagt, daß der Eigentümer des Bodens den Eingriff in seinen Luftraum dulden muß, wenn er in solcher Höhe erfolgt, daß er in dem Gebrauch seines Eigentums nicht behindert wird.

Hiergegen berufen sich die Städte auf eine Kammergerichtsentscheidung vom 15. November 1927, die besagt, daß es genügt, wenn anzunehmen ist, daß der Eigentümer in Zukunft den Luftraum in größeren Höhen ausnutzen wird.

Das Landgericht Köln hat am 28. Februar 1928 entschieden, daß für die Benutzung des Luftraumes über der Straße keine Abgabe verlangt werden darf, und daß eine Gebührenordnung, die es dennoch tut, ungültig ist.

Aus der acht Schreibmaschinenseiten umfassenden Begründung geht folgendes hervor:

Die Gemeinde hat, wie jeder andere Eigentümer eines Grundstückes, das Recht, Eingriffe in den Luftraum zu verbieten. Dieses Recht der Gemeinde wird jedoch beschränkt durch die Verpflichtung, den Straßenverkehr zu dulden. Als Straßenverkehr wird ausdrücklich anerkannt: „Gehen, Fahren, Reiten, Fortbewegen von Personen und Sachen“. Vorbauten, die in den Luftraum der Straße hineinragen, auch wenn sie den Verkehr nicht behindern, sind nicht als Straßenverkehr anzusehen; sie müssen nicht unter allen Umständen von der Gemeinde geduldet werden. Auch der Umstand, daß die Verkehrszunahme in den Straßen eine Vermehrung der Lichtreklame mit sich bringt, ändert die Rechtslage nicht. Selbst das Vorliegen einer baupolizeilichen Genehmigung schließt noch kein Recht zur Benutzung des Luftraumes über der Straße ein.

Die polizeiliche Prüfung ist nur auf die Wahrung öffentlicher Interessen gerichtet, dagegen nicht auf die privatrechtliche Zulässigkeit. (Diese letztere Auffassung entspricht einem Reichsgerichtsurteil für das Gebiet des Rheinischen Rechts. Warneyer 1910 Nr. 335. — Für andere Gebiete hat das Reichsgericht [Bd. 30, S. 245] gegenteilig entschieden.)

Die Gemeinde kann verbieten, wenn sie ein Interesse an der Beseitigung nachweist. Spätere Benutzungsabsicht kann sie in dem strittigen Falle nicht geltend machen, weil sie wegen des Straßenverkehrs keine Masten oder Säulen dort errichten kann, und weil sie dadurch das Anliegerrecht des Hauseigentümers verletzen würde. Daß sie in ihrem Recht behindert würde, Leitungen dort zu ziehen, kann sie ebenfalls nicht geltend machen, weil das Transparent hinter andere Hausvorsprünge zurücktritt. Ein ästhetisches Interesse an der Beseitigung kann sie nicht geltend machen, weil sie die gleiche Reklame an andern Stellen gegen eine Abgabe duldet und auch hier gegen Zahlung einer Gebühr dulden wollte. Die Gemeinde muß also § 905 BGB. (siehe oben) gegen sich gelten lassen und darf keine Abgabe fordern für etwas, das sie rechtlich doch dulden muß.

Nun die rechtliche Auswirkung für uns Uhrmacher. Köln erhebt trotz dieses Urteils die festgesetzten Abgaben weiter, wenigstens schickt Köln nach wie vor die Zahlungsaufforderungen. In einem bestimmten Falle wurde Zahlung nicht geleistet und — Köln hat nicht vollstreckt. Ob es später vollstrecken wird (pfänden), ist unbekannt. Gegen die Vollstreckung kann Einspruch erhoben werden, und dann wird das Gericht sich erneut mit der Frage befassen müssen. Kommt dann das Gericht zu der gleichen Auffassung wie in dem oben angeführten Falle, dann ist die Sache gut, stellt es sich dagegen auf einen andern Standpunkt, dann wird die Brüheteurer als der Braten, zumal beim Landgericht Anwaltszwang besteht.

Hier muß unsere Organisation helfend eingreifen. Sie darf nicht dulden, daß einzelnen Mitgliedern unberechtigt Jahr um Jahr nicht unerhebliche Beträge abgeknöpft werden. Gemeinsam mit dem Einzelhandelsverband, dem unser Zentralverband angeschlossen ist, müßte die Zahlung der Abgabe allgemein abgelehnt werden, und einige typische Fälle müßten auf gemeinsame Kosten durchgeföhrt werden. In den weiteren analogen Fällen läßt sich dann eine Verlagerung bis zur Entscheidung der Schulprozesse erreichen.

Der Fall ist wichtig genug, auf der Reichstagung behandelt zu werden, denn es darf auch nicht die Kehrseite der Medaille unbeachtet bleiben. Wir verlangen von den Städten, daß sie Nichtuhrmachern die Anbringung von Uhren verbieten; diese Forderung wird gegenstandslos, wenn wir die völlige Freigabe des Luftraumes fordern.

Ist die Benutzung des Luftraumes frei, dann ist mit einer Zunahme der Schilder zu rechnen, die die Aussicht auf unsere Straßenuhren behindern. Einem Überhandnehmen der Schilder wird dann aber die Baupolizei und

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**